

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Mandat „Phase Detailkonzept“ der Teilprojektgruppe 1, Soziale Sicherheit

1. Ziel der Arbeiten

- Erarbeitung eines Leitbildes im jeweiligen Aufgabenbereich.
- Aufgabenteilung – Aufgabenentflechtung Kanton–Einwohnergemeinden;
- Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden und den übrigen Akteuren bei der Aufgabenerfüllung.
- Umschreibung der in Erlassen zu regelnden Inhalte wie Dienstleistungspalette, Massnahmen, Prozesse, Bewilligung, Aufsicht, Leistungsvereinbarung, Controlling, Organisation, Finanzierung, Rechtsschutz, etc.
- Gesetzgebungsfahrplan: Wann wird welches Gesetz dem Kantonsrat unterbreitet? Wann werden welche Verordnungen angepasst? In welchen Bereichen müssen Verträge ausgearbeitet werden?
- Ausführungen über die organisatorischen und personellen Auswirkungen der Reform.
- Der Teilbericht basiert dabei auf folgenden sozialen Leistungsbereichen:
 - Individuelle Leistungen der AHV
 - Individuelle Leistungen der IV
 - Ergänzungsleistungen
 - Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung
 - Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX)
 - Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe
 - Prämienverbilligung nach KVG

2. Grundlagen

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291ff)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591ff)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung
- Div. Kreisschreiben der IV zur Finanzierung und Qualitätssicherung von Institutionen
- Vernehmlassungsentwurf Sozialgesetz (RRB Nr. 2004/622 vom 23. März 2004);),
Auswertung der Vernehmlassung (RRB Nr. 2004/2602 vom 21. Dezember 2004) und

Zwischenentscheide des Regierungsrates zu den Schwerpunkten mit RRB Nr. 2005/539 vom 1. März 2005, B+E Sozialgesetz an den Kantonsrat Mai 2005 (in Vorbereitung)

- Schlussprotokoll der Subgruppe „NFA-GASS“ zu den Auswirkungen der NFA auf das GASS, Sitzung vom 23. November 2004
- EFD-Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 und Vernehmlassungsantwort zum Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung (RRB Nr. 2005/369 vom 1. Februar 2005)
- Kantonaler Schlussbericht, Phase Grobkonzept zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn vom 24. Mai 2005

3. Etappierung und Termine der Arbeiten

Nr.	Aktivität	Bis wann?
1.	Startsitzung Teilprojekt	1. Juni 2005
2.	Detailkonzept erarbeiten	31. Oktober 2005
3.	Abgleich Detailkonzepte an B+E Phase II	31. Dezember 2005
4.	Erstellung Schlussbericht	28. Februar 2006
5.	Genehmigung Detailkonzept, Schlussbericht	31. März 2006

4. Personelle Zusammensetzung

Vorsitz:

Marcel Châtelain, Chef Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit (Teilprojektleiter)

Mitglieder:

- Dagmar Kudelka, Departementscontrollerin DBK
- Heinz Lehmann, Vertreter VSEG, Biberist
- Martin Plüss, Direktor VEBO, Oensingen
- N.N., Heimleiter (Nomination erfolgt durch INSOS)
- Kurt Hochstrasser, Ausgleichskasse Kanton Solothurn
- Stefan Ritler, IV-Stelle Kanton Solothurn
- N.N., neues Präsidium, Spitex Verband Kanton Solothurn

Vertreter seitens der Projektleitung mit beratender Stimme:

Thomas Steiner, Leiter Abteilung Finanzausgleich und Statistik, Amt für Finanzen

5. Organisatorisches

- Die Teilprojektgruppe arbeitet im Rahmen der Vorgaben eigenständig.
- Der Teilprojektleiter stellt die Protokollierung der Sitzungen sicher und leitet diese an die Projektleitung weiter. Die Protokolle bilden u.a. die Basis für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der Teilprojektgruppen, soweit diese ihr nicht von Amtes wegen angehören.

- Der Teilprojektleiter trifft sich einmal pro Monat mit den anderen Teilprojektleitern und der Projektleitung im Rahmen einer sogenannten Projektleitungssitzung (PLS). Diese PLS-Sitzung finden jeweils am ersten Mittwoch eines Monats um 10.30 Uhr statt.
- Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Teilprojektgruppe ad hoc Fachleute beiziehen oder Hearings durchführen.
- Für die Bearbeitung komplexer Aufgabenbereiche und/oder homogener Politikbereiche kann die Teilprojektgruppe Untergruppen einsetzen, in denen auch Fachspezialisten mitarbeiten, die nicht der Teilprojektgruppe angehören. In den Untergruppen ist Fach- und Finanzwissen vertreten.
- Ein Mitglied der Projektleitung nimmt regelmässig an den Sitzungen der Teilprojektgruppe teil. Es stellt namentlich die Koordination zu anderen Teilprojektgruppen und die gegenseitige Information sicher. Im weiteren unterstützt es den Teilprojektleiter im Hinblick auf eine effiziente und mandatskonforme Gruppenarbeit.
- Allfällige Mandate an externe Experten für gezielte Untersuchungen sind über die Projektleitung beim Leitorgan zu ersuchen.
- Die politische Bewertung der laufenden Teilprojektgruppen-Arbeiten sowie die Information der Öffentlichkeit ist Sache des politischen Steuerungsorgans (PSO).

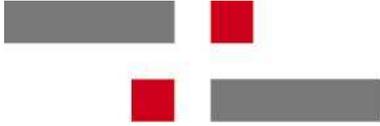
6. Mandatserteilung

Vom politischen Steuerungsorgan mit Regierungsratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ Nr. 0000/0000 verabschiedet.

7. Unterschriften

Teilprojektleiter

Vertretung Projektleitung in Teilprojektgruppe



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Mandat „Phase Detailkonzept“ der Teilprojektgruppe 2, Bildung

8. Ziel der Arbeiten

- Erarbeitung eines Leitbildes im jeweiligen Aufgabenbereich: D.h. beispielsweise nach welchen Grundsätzen soll die Aufgabenzuteilung und -entflechtung ab Stufe Kanton vorgenommen werden, welches sind die Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden respektive den übrigen Akteuren bei der Aufgabenerfüllung.
- Umschreibung der in Erlassen zu regelnden Inhalte wie bspw. Aufsicht, Controlling, Rechenschaftsablage, etc.
- Gesetzgebungsfahrplan: Wann wird welches Gesetz (bzw. welche Gesetzesanpassung) dem Kantonsrat unterbreitet? Wann werden welche Verordnungen angepasst? In welchen Bereichen müssen Verträge ausgearbeitet werden?
- Ausführungen über die organisatorischen und personellen Auswirkungen der Reform.
- Der Teilbericht basiert dabei auf folgenden Leistungsbereichen:
- Sonderschulung, Früherziehung, Therapien, Transport
- Finanzierung der heilpädagogischen Ausbildungsstätten
- Stipendien

9. Grundlagen

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291ff)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591ff)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung
- Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE)
- Entwurf zum Heilpädagogischen Konzept
- Volksschulgesetz und Verordnung zur Logopädie und FLK
- Div. Kreisschreiben der IV zur Finanzierung von Institutionen
- Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der HfH Zürich
- Entwurf Sozialgesetz und Leitbild 2004 Menschen mit Behinderungen
- Grundlagenarbeiten der von der EDK eingesetzten Arbeitsgruppe „Sonderschulen und NFA“
- Grundlagen zur bisherigen Bundesbeteiligung an Stipendien und kantonale Grundlagen für den Stipendienbereich.

- EFD-Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 und Vernehmlassungsantwort zum Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung (RRB Nr. 2005/369 vom 1. Februar 2005)
- Kantonaler Schlussbericht, Phase Grobkonzept zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn vom 24. Mail 2005

10. Etappierung und Termine der Arbeiten

Nr.	Aktivität	Bis wann?
1.	Startsitzung Teilprojekt	1. Juni 2005
2.	Detaillkonzept erarbeiten	31. Oktober 2005
3.	Abgleich Detailkonzepte an B+E Phase II	31. Dezember 2005
4	Erstellung Schlussbericht	28. Februar 2006
5.	Genehmigung Detailkonzept, Schlussbericht	31. März 2006

11. Personelle Zusammensetzung

Vorsitz:

Kurt Rufer, Sonderschulinspektor AVK (Teilprojektleiter)

Mitglieder:

- Christiane Büchner, Vertreter Bildungsinstitutionen/Trägerschaft Sonderschulheime, Dornach
- Magdalena Michel, Leiterin Bereich Pädagogik DBK
- Patrick Marti, Vertreter Elternorganisation, Zuchwil
- Werner Hunziker, Vertreter Sonderschulen, Solothurn
- Walo Dick, Leiter Schulpsychologischer Dienst DBK
- Balthasar Fröhlicher, Finanzverwalter, Vertreter VSEG, Zuchwil

Vertreter seitens der Projektleitung mit beratender Stimme:

Dr. Pia Stebler, Chefin Amt für Finanzen

12. Organisatorisches

- Die Teilprojektgruppe arbeitet im Rahmen der Vorgaben eigenständig.
- Nach erfolgter Mandatserteilung durch das oberste Steuerungsorgan (PSO) konstituiert sich die Teilprojektgruppe selbst. Sie arbeitet im Rahmen der Vorgaben eigenständig.
- Der Teilprojektleiter stellt die Protokollierung der Sitzungen sicher und leitet diese an die Projektleitung weiter. Die Protokolle bilden u.a. die Basis für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der Teilprojektgruppen, soweit diese ihr nicht von Amtes wegen angehören.
- Der Teilprojektleiter trifft sich einmal pro Monat mit den anderen Teilprojektleitern und der Projektleitung im Rahmen einer sogenannten Projektleitungssitzung (PLS). Diese PLS-Sitzung finden jeweils am ersten Mittwoch eines Monats um 10.30 Uhr statt.

- Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Teilprojektgruppe ad hoc Fachleute beiziehen oder Hearings durchführen.
- Für die Bearbeitung komplexer Aufgabenbereiche und/oder homogener Politikbereiche kann die Teilprojektgruppe Untergruppen einsetzen, in denen auch Fachspezialisten mitarbeiten, die nicht der Teilprojektgruppe angehören. In den Untergruppen ist Fach- und Finanzwissen vertreten.
- Ein Mitglied der Projektleitung nimmt regelmässig an den Sitzungen der Teilprojektgruppe teil. Es stellt namentlich die Koordination zu anderen Teilprojektgruppen und die gegenseitige Information sicher. Im weiteren unterstützt es den Teilprojektleiter im Hinblick auf eine effiziente und mandatskonforme Gruppenarbeit.
- Allfällige Mandate an externe Experten für gezielte Untersuchungen sind über die Projektleitung beim Leitorgan zu ersuchen.
- Die politische Bewertung der laufenden Teilprojektgruppen-Arbeiten sowie die Information der Öffentlichkeit ist Sache des politischen Steuerungsorgans (PSO).

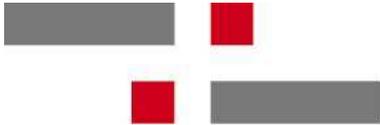
13. Mandatserteilung

Vom politischen Steuerungsorgan mit Regierungsratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ Nr. 0000/0000 verabschiedet.

14. Unterschriften

Teilprojektleiter

Vertretung Projektleitung in Teilprojektgruppe



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Mandat „Phase Detailkonzept“ der Teilprojektgruppe 6, Landwirtschaft, Wald, Naturschutz

15. Ziel der Arbeiten

- Erarbeitung des Vorgehens im jeweiligen Aufgabenbereich: D.h. beispielsweise nach welchen Grundsätzen soll die Aufgabeneinflechtung ab Stufe Kanton vorgenommen werden, welches sind die Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden respektive den übrigen Akteuren bei der Aufgabenerfüllung.
- Umschreibung der in Erlassen zu regelnden Inhalte wie bspw. Aufsicht, Controlling, Rechenschaftsablage, etc.
- Gesetzgebungsfahrplan: Wann wird welches Gesetz dem Kantonsrat unterbreitet? Wann werden welche Verordnungen angepasst? In welchen Bereichen müssen Verträge ausgearbeitet werden?
- Ausführungen über die organisatorischen und personellen Auswirkungen der Reform.
- Der Teilbericht basiert dabei auf folgenden Leistungsbereichen:
 - Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
 - Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)
 - Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen (Wald) und Schutz vor Naturereignissen
 - Landwirtschaftliche Beratung
 - Tierzucht
 - Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
 - Soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (Betriebshilfe)

16. Grundlagen

Allgemeine Grundlagen:

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291 ff.)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591 ff.)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung

- EFD-Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 und Vernehmlassungsantwort zum Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung (RRB Nr. 2005/369 vom 1. Februar 2005)
- Kantonaler Schlussbericht, Phase Grobkonzept zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn vom 24. Mail 2005

Vollzug Wald, Landwirtschaft, Naturschutz:

- BGS 435.141; Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
- BGS 912.12; V über Investitionshilfe für Berggebiete
- BGS 921.11; Landwirtschaftsgesetz
- BGS 931.11; Waldgesetz vom 29. Januar 1995
- BGS 931.12; Waldverordnung vom 14. November 1995
- SR 451; BG vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (*Reihenfolge!*)
- SR 451.1; V vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- SR 451.51; BB vom 3. Mai 1991 über die Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften
- SR 901.1; BG vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)
- SR 913.1; V vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)
- SR 913.211V des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)
- SR 914.11 V vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)
- SR 916.310.31; V des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht
- SR 921.0; BG vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; Teilrevision in Vorbereitung)
- SR 921.01; V vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; Teilrevision in Vorbereitung)
- Grundlagenarbeiten des Bundes z.B. BUWAL 2003; Schlussbericht Waldprogramm Schweiz.

17. Etappierung und Termine der Arbeiten

Nr.	Aktivität	Bis wann?
1.	Startsitzung Teilprojekt	1. Juni 2005
2.	Detaillkonzept erarbeiten	31. Oktober 2005
3.	Abgleich Detailkonzepte an B+E Phase II	31. Dezember 2005
4	Erstellung Schlussbericht	28. Februar 2006
5.	Genehmigung Detailkonzept, Schlussbericht	31. März 2006

18. Personelle Zusammensetzung

Vorsitz:

Robert Flückiger, Chef Amt für Landwirtschaft (Vorsitz)

Mitglieder:

Lorenz Bader, Geschäftsführer, Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, Solothurn

Peter Brügger, Bauernsekretär, Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Solothurn

Johannes Friedli, Vertreter VSEG, Balm b. Messen

Jürg Froelicher, Chef Kantonsforstamt

Bruno Meyer, Abteilungsleiter Einzelbetriebliche Massnahmen, Amt für Landwirtschaft

Bernhard Staub, Chef Amt für Raumplanung

Urs Stuber, Leiter Wirtschaftsförderung Amt für Wirtschaft und Arbeit

Vertreter seitens der Projektleitung mit beratender Stimme:

Thomas Steiner, Leiter Abteilung Finanzausgleich und Statistik, Amt für Finanzen

19. Organisatorisches

- Die Teilprojektgruppe arbeitet im Rahmen der Vorgaben eigenständig.
- Nach erfolgter Mandatserteilung durch das oberste Steuerungsorgan (PSO) konstituiert sich die Teilprojektgruppe selbst. Sie arbeitet im Rahmen der Vorgaben eigenständig.
- Der Teilprojektleiter stellt die Protokollierung der Sitzungen sicher und leitet diese an die Projektleitung weiter. Die Protokolle bilden u.a. die Basis für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der Teilprojektgruppen, soweit diese ihr nicht von Amtes wegen angehören.
- Der Teilprojektleiter trifft sich einmal pro Monat mit den anderen Teilprojektleitern und der Projektleitung im Rahmen einer sogenannten Projektleitungssitzung (PLS). Diese PLS-Sitzungen finden jeweils am ersten Mittwoch eines Monats um 10.30 Uhr statt.
- Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Teilprojektgruppe ad hoc Fachleute beiziehen oder Hearings durchführen.
- Für die Bearbeitung komplexer Aufgabenbereiche und/oder homogener Politikbereiche kann die Teilprojektgruppe Untergruppen einsetzen, in denen auch Fachspezialisten mitarbeiten, die nicht der Teilprojektgruppe angehören. In den Untergruppen ist Fach- und Finanzwissen vertreten.
- Ein Mitglied der Projektleitung nimmt regelmässig an den Sitzungen der Teilprojektgruppe teil. Es stellt namentlich die Koordination zu anderen Teilprojektgruppen und die gegenseitige Information sicher. Im Weiteren unterstützt es den Teilprojektleiter im Hinblick auf eine effiziente und mandatskonforme Gruppenarbeit.
- Allfällige Mandate an externe Experten für gezielte Untersuchungen sind über die Projektleitung beim Leitorgan zu beantragen.
- Die politische Bewertung der laufenden Arbeiten in den Teilprojektgruppen sowie die Information der Öffentlichkeit ist Sache des politischen Steuerungsorgans (PSO).

20. Mandatserteilung

Vom politischen Steuerungsorgan mit Regierungsratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ Nr. 0000/0000 verabschiedet.

21. Unterschriften

Teilprojektleiter

Vertretung Projektleitung in Teilprojektgruppe